Anlage Nr. 7 zur Satzung

Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung)

Gemäß §§ 10, 13 und 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBI., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBI. S. 258), § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBI. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 d. Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBI. S. 66) sowie der §§ 2, 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (GVBI. S.. 309) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordschaumburg am 13.11.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

§ 24

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Inkrafttreten

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz der Beitragserhebung
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab
§ 5	Beitragssatz
§ 6	Beitragspflichtige
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht
§ 8	Vorausleistung
§ 9	Veranlagung, Fälligkeit
§ 10	Ablösung
§ 11	Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse
§ 12	Grundsatz der Gebührenerhebung
§ 13	Grundgebühr
§ 14	Maßstab der Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 15	Maßstab für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
§ 16	Gebührensätze
§ 17	Gebührenpflichtige
§ 18	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 19	Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld
§ 20	Veranlagung und Fälligkeit
§ 21	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 22	Anzeigepflicht
§ 23	Datenverarbeitung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Nordschaumburg (im Folgenden: WVN) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung in der Gemeinde Auetal und der Samtgemeinde Sachsenhagen jeweils eine öffentliche Einrichtung
 - a. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- (2) Der WVN erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage,
 - b. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse,
 - c. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen,

§ 2 Grundsatz der Beitragserhebung

- (1) Der WVN erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen Abwassereiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten der Grundstücksanschlüsse

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verband zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Abwasserbeitrag

- (1) Der Abwasserbeitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Der Berechnung werden für das erste Vollgeschoss 25 v.H. und für jedes weitere Vollgeschoss 15 v.H. der Grundstücksfläche gem. Absatz (3) in Ansatz gebracht.
 Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) Vollgeschosse sind. Kirchen und die sakralen Gebäude anderer Religionsgemeinschaften gelten als eingeschossig.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 - die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) die vom Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) übergehen, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - die über die Grenzen des Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den Außenbereich (§ 35 BauGB) reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - d) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - e) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bestehen,
 - wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - wenn sie teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 - wenn sie nicht an eine Straße grenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 - f) die über die sich nach Buchstabe c) oder e) Nr.2 und Nr. 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Straßengrenze bzw. im Fall von Buchstabe e Nr. 2 und 3 der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Linie dazu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- h) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), diejenige Teilfläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die keinen Vorteil von der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgung haben.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte h\u00f6chstzul\u00e4sssige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, in Industrie-, Gewerbe und Sondergebieten die durch 3,5, in allen übrigen Baugebieten, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder der höchstzulässigen Gebäudehöhe nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Gebäudehöhe nach lit. b) oder die Baumasse nach lit. c) überschritten werden.
 - soweit kein Bebauungsplan besteht oder in diesem weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl festgesetzt wird,
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - 2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Campingplätze) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.

h) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 12) gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse; enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Festsetzung, so zählt die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt in der Gemeinde Auetal 10,00 €/m², in der Samtgemeinde Sachsenhagen 6,00 €/m².

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
 - Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (2) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Bekanntgabe der Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann der /die Vorausleistende die Vorausleistung zurückverlangen, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Die Rückzahlungsschuld ist ab Erhebung der Vorausleistung für jeden vollen Monat mit 0,5 vom Hundert zu verzinsen.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann deren Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabs und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen dem Hauptsammler in der Straße und der Grundstücksentwässerungsanlage des/der Anschlussnehmers/in dar. Er beginnt am Hauptsammler und endet direkt hinter dem Revisionsschacht, der unmittelbar hinter der Grenze auf dem zu entwässernden Grundstück gesetzt wird.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem WVN die notwendigen Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der jeweiligen erstattungspflichtigen Maßnahme. Die §§ 6, 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 12 Grundsatz der Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der WVN Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasseranlage besteht aus einer Grund- und einer Mengengebühr. In der Samtgemeinde Sachsenhagen wird keine Grundgebühr erhoben.

§ 13 Grundgebühr

- (1) Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr bemisst sich nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) des vorhandenen Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so richtet sie sich nach dem Durchfluss desjenigen Wasserzählers der angesichts der Nutzung des Grundstücks erforderlich wäre.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei einem

Zähler Q_3 4 (Qn 2,5) 7,00 €/Monat Zähler Q_3 10 (Qn 6) 14,00 €/Monat Zähler $\geq Q_3$ 16 (Qn 10) 28,00 €/Monat

§ 14

Maßstab der Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³) Abwasser. Als in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer vom WVN genehmigten Abwassermesseinrichtung,
 - d) als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser

abzüglich der nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Wassermengen gem. den Abs. 6 - 8.

- (2) Der Nachweis der Wassermengen gem. Absatz 2 Buchstaben b) und d) hat der/die Gebührenpflichtige durch geeichte Unterzähler zu führen, die auf seine/ihre Kosten eingebaut und unterhalten werden. Die gemessene Wassermenge ist dem WVN nach Ablauf des Erhebungszeitraums innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (3) Im Einzelfall kann der WVN von dem/der Gebührenpflichtigen verlangen, die Menge durch Abwassermesser nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige/r auf seine/ihre Kosten durch den WVN einbauen lassen muss. Auch die Abwassermesser müssen den technischen sowie den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und stehen im Eigentum des WVN. Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Der WVN kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des

Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem/der Gebührenpflichtigen zur Last, falls die Abweichungen die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze überschreiten, sonst dem WVN.

- (5) Verlangt der WVN keine Messeinrichtung, hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der/die Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des/der Gebührenpflichtigen gar nicht oder fehlerhaft an, kann der WNV die eingeleitete Abwassermenge schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Wasser, das nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, wird auf schriftlichen Antrag bei der Berechnung von der gebührenpflichtigen Abwassermenge abgesetzt. Der Nachweis darüber hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die der/die Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten einbauen und unterhalten muss. Der Einbau der Unterzähler ist dem WVN anzuzeigen. Kann die Absetzungsmenge nicht über Unterzähler ermittelt werden, kann der WVN die Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder den Einbau eines Abwasserzählers auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen verlangen. Für die Ablesung und Abrechnung der zusätzlichen Messeinrichtung wird je Ablesung eine Gebühr erhoben.
- (7) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden.
- (8) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen gem. Abs. 7 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei wird die Wassermenge für jede Vieheinheit um jährlich 15 m³ gemindert, höchstens aber um 100 m³/Jahr. Maßgebend ist der Viehbestand, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieh einheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 15 Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen wird die Benutzungsgebühr je m³ abgefahrenen Abwassers bzw. Schlamms berechnet.

§ 16 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr für die zentrale Abwasserentsorgung beträgt In der Gemeinde Auetal 3,02 €/ m³, in der Samtgemeinde Sachsenhagen 3,10 €/m³.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und aus Hauskläranlagen beträgt 31,66 €/m³

§ 17 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in im Zeitraum der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, so tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den/die neue/n Pflichtige/n über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs. 1) versäumt, haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WVN entfallen. neben dem/der neuen Pflichtigen.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser oder Schlamm zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser bzw. Schlamm zur dezentralen Schmutzwasseranlage endet.

§ 19 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen berechnet, so ist die Ableseperiode des Wasserverbrauchs der Erhebungszeitraum.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres, so ist der Rest des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (4) In den Fällen des § 17 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den

Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 20 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen jeweils am 15.02., 15.05.,15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen setzt der WVN nach dem Wasserverbrauch des vorausgegangenen Erhebungszeitraums vorläufig fest.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem Verbrauch vergleichbarer Anschlüsse im vorausgegangenen Erhebungszeitraum entspricht.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen werden zu den vom WVN festgesetzten Terminen fällig.

§ 21 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem WVN und den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der WVN kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WVN sowohl von dem/der Verkäufer/in als auch von dem/der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabenpflichtige dies dem WVN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 23 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung;

- Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der WVN darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 14 Abs. 2 dem WVN die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats anzeigt;
 - 2. entgegen § 14 Abs. 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 - 3. entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - 4. entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass der WVN an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - 5. entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - 7. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lindhorst, den 13.11.2020

J. Wedemeier

(Verbandsvorsteher)

W. Volker

(Geschäftsführer)